

**Ergebnis- und Finanzplanung  
der Landeshauptstadt Wiesbaden  
einschließlich der Ortsbezirke  
Amöneburg, Kastel und Kostheim  
für die Jahre 2019 – 2023**

(Stand: 20.01.2020)

## 1. Grundlagen

### 1.1 *Vorbemerkungen*

Der Entwurf des Haushaltsplans 2020/2021 wurde am 27.08.2019 in den Magistrat eingebracht. Nach Feststellung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/2021 durch den Magistrat erfolgte am 26.09.2019 die Einbringung des Entwurfs der Haushaltssatzung 2020/2021 mit den Anlagen in die Stadtverordnetenversammlung.

Die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss fanden am 05. und 06.11.2019 statt und die Generaldebatte in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung am 14.11.2019.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung zur Haushaltssatzung 2020/2021 wurde am 12.12.2019 gefasst.

### 1.2 *Fortschreibung der Ergebnis- und Finanzplanung*

Auf der Grundlage des § 101 HGO legt das Finanzdezernat die Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2023 vor.

Mit der Vorlage der Finanzplanung soll den städtischen Körperschaften die Grundlage gegeben werden (§ 101 Abs. 6 HGO)

„rechtzeitig geeignete Maßnahmen zu treffen, die nach der Ergebnis- und Finanzplanung erforderlich sind, um eine geordnete Haushaltsentwicklung unter Berücksichtigung ihrer voraussichtlichen Leistungsfähigkeit in den einzelnen Planungsjahren zu sichern“.

Die vorliegende Ergebnis- und Finanzplanung geht von folgendem Datenmaterial aus:

- dem (vorläufigen) Ergebnis **2018** (der Jahresabschluss 2018 befindet sich noch in der Prüfung durch das Revisionsamt),
- für das Jahr **2019** wurde die HMS - (**H**aushalts**M**anagement**S**ystem) Hochrechnung November 2019 (Stand 07.12.2019) verwendet (diese Angaben sind im Tabellenteil der Ergebnis- und Finanzplanung unter den Ansätzen des Jahres 2019 in Klammern enthalten),
- die Jahre **2020 und 2021** enthalten die Zahlen der Haushaltssatzung 2020/2021, die am 12.12.2019 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen wurden,
- die Finanzplanungsjahre **2022 bis 2023** wurden in Ertrag und Aufwand soweit wie möglich mit bereits bekannten Informationen (zum Beispiel aus den Sitzungen des Arbeitskreises „Steuerschätzungen“ vom Mai 2019 und deren Aktualisierung im Oktober 2019) und mit dem Orientierungsdatenerlass zur Kommunalen Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2023 des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 07./29.11.2019 unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten weiter- bzw. hochgerechnet.

### 1.3 *Aktueller wirtschaftlicher und finanzpolitischer Hintergrund*

Für die gesamtwirtschaftliche Entwicklung in Deutschland wird von der Bundesregierung in ihrer Herbstprojektion 2019 ein Anstieg des nominalen Bruttoinlandsprodukts für 2019 von + 2,8 % gegenüber dem Vorjahr gesehen. Die Prognose für das Jahr 2020 unterstellt ein weiteres Wachstum um + 2,9 % und für 2021 um + 3,1 %. Für die Jahre 2022 bis 2024 werden jeweils + 2,8 % projiziert. Die

entsprechenden Eckwerte aus der Herbstprojektion der Bundesregierung wurden vom Arbeitskreis Steuerschätzung im Oktober 2019 für die Jahre 2019 bis 2024 verwendet.

Die Lage auf dem **Arbeitsmarkt** in Deutschland zeigt zum Stand Ende Dezember 2019 2,227 Millionen Arbeitslose (West: 1,700 Millionen, Ost: 0,527 Millionen). Das ist im Vergleich zu Dezember 2018 mit deutschlandweit 2,210 Millionen Arbeitslosen ein minimaler Anstieg um 17.000 Personen. Die Bundesagentur für Arbeit teilte am 03.01.2020 mit, dass erstmals seit sechs Jahren die Zahl der Arbeitslosen wieder über dem Niveau des Vorjahres lag. Die Arbeitslosenquote stieg um 0,1 % auf 4,9 %. Der Anstieg ist nicht auf Entlassungen zurückzuführen, sondern darauf dass Unternehmen und insbesondere die Zeitarbeitsbranche weniger einstellten. Das größte Risiko für den Arbeitsmarkt sei nicht die schwächelnde Konjunktur, sondern der Fachkräftemangel.

Die **Wirtschaftsdaten für Hessen** zeigen einen Zuwachs des realen Bruttoinlandsprodukts im ersten Halbjahr 2019 um 0,7 %. Nach Meinung von Gertrud Traud, der Chefvolkswirtin der Landesbank Hessen-Thüringen, wird das preisbereinigte Wachstum des Jahres 2019 vermutlich 0,8 % betragen<sup>1</sup>. Doch für 2020 sollen die Aussichten wieder besser werden.

Die hessische Wirtschaft ist derzeit mit Chemie- und vor allem mit Pharmaziefirmen (deren Auftragseingänge relativ stabil sind bzw. noch wachsen) gut aufgestellt. Länder, die viel stärker von der Automobilindustrie geprägt sind wie zum Beispiel Baden-Württemberg hatten noch geringere Zuwächse als Hessen. Ein weiterer Faktor ist die Baubranche, die im aktuellen Bauboom die Wirtschaft Hessens stabilisiert.

Für 2020 erwartet Frau Traud ein Wachstum von 1,6 % in Hessen und im Bund: „Voraussetzung sei allerdings, dass es nicht zu neuen Schocks etwa durch den Brexit oder infolge von neuen Handelsbarrieren.“

Die Zahl der **Arbeitslosen in Hessen** zum Stand Ende Dezember 2019 betrug insgesamt 146.700 Personen und erreichte damit eine Quote von 4,3 % (Vergleichswert Dezember 2018: 145.000 Personen = 4,7 %).

Die Zahl der **Arbeitslosen in Wiesbaden** betrug (zum Stand Ende Dezember 2019) 9.184 Personen (Vorjahresstand: 9.905 Personen). Die Arbeitslosenquote liegt im Dezember 2019 bei 6,0 % (Vorjahresstand: 6,5 %). Wiesbaden weist damit (nach dem Kreis Gießen mit 5,3 %) eine der höchsten Quoten in Hessen auf.

## 2. **Erläuterungen zu Erträgen des Gesamtergebnisplans**

**2.1 *Privatrechtliche Leistungsentgelte*** (Umsätze aus dem Verkauf von Erzeugnissen und Leistungen und aus Vermietung und Verpachtung) sowie

**2.2 *Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte*** (Verwaltungs- und Benutzungsgebühren, Verwarnungs- und Bußgeldern) wurden in den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 mit jeweils + 1,0 % fortgeschrieben.

**2.3 *Kostensatzleistungen und -erstattungen*** (von Bund, Land, anderen Gemeinden und Gemeindeverbänden, privaten Unternehmen und anderen) wurden 2022 und 2023 mit einer Steigerung von jeweils + 1,0 % angesetzt.

**2.4 *Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen*** werden ab dem Jahr 2020 nicht mehr geplant, weil sich die daran geknüpften Erwartungen nicht erfüllt haben.

<sup>1</sup> Frankfurter Allgemeine Zeitung „Hessens Wirtschaft - 2020 soll es besser werden“ (akt. 18.10.2019): <https://www.faz.net/aktuell/rhein-main/hessens-wirtschaft-soll-bald-wieder-wachsen-16438740.html>

## 2.5 Steuern und ähnliche Abgaben, darin sind enthalten:

Die **Grundsteuern A und B** folgen in den Jahren 2022 und 2023 den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai und Oktober 2019 bzw. den daraus abgeleiteten Orientierungsdaten mit jeweils + 1,0 %. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt unverändert 275 v. H., während der Hebesatz für die Grundsteuer B von bisher 475 v. H. seit seiner Erhöhung im Jahr 2016 auf 492 v. H. Bestand hat.

Die **Gewerbsteuer** hatte im Ergebnis 2018 einen Ertrag von 317 Mio. €. Für 2019 zeigt die HMS-Hochrechnung ein voraussichtliches Ergebnis von 348 Mio. € und hat damit den Ansatz von 352 Mio. € knapp verfehlt. Der Ansatz 2019 wurde in gleicher Höhe für 2020 eingeplant und für 2021 mit + 2,9 % hochgerechnet. Auf dieser Grundlage erfolgte die Kalkulation für 2022 mit + 2 % (Orientierungsdaten: + 3 %), dieser Ansatz wurde unverändert auch für 2023 fortgeschrieben. Der Hebesatz von bisher 440 v. H. wurde ab dem Jahr 2016 auf 454 v. H. erhöht und hat seitdem Bestand.

Der **Gemeindeanteil an der Einkommensteuer** wird unter anderem durch die alle drei Jahre stattfindende turnusmäßige Neufestsetzung der Schlüsselzahlen für die örtliche Verteilung beeinflusst. Die bis Ende 2017 gültige Schlüsselzahl zeigte eine Erhöhung zu den Vorjahren (5,02453 % statt bisher 4,97673 %), die neue Schlüsselzahl ab 01.01.2018 beträgt 4,91212 % und zeigt damit einen Rückgang des Anteils von Wiesbaden an der hessenweiten Einkommensteuer.

Für das Jahr 2019 wurde der für die Kommunen in Hessen regionalisierte Wert aus der Steuerschätzung November 2017 mit der neuen Schlüsselzahl auf Wiesbaden heruntergerechnet und das Ergebnis in den Ansatz übernommen. Die Hochrechnung zeigt, dass der Ansatz um 5 Mio. € unterschritten wird. Die Ansätze für 2020 und 2021 wurden mit + 2,4 bzw. + 5,1 % und die Finanzplanungsjahre 2022/2023 mit je + 5,0 % (Orientierungsdaten: jeweils + 5,5 %) fortgeschrieben.

Der **Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer** erweist sich nach den bisherigen Steuerschätzungen als eine konstante Größe. Der Voranschlag 2019 entsprach den Ergebnissen der Steuerschätzung November 2017, der mit der aktuellen ab 2018 geltenden Schlüsselzahl 5,7553413 % (vorher 5,9433492 %) vom regionalisierten Wert für Hessen abgeleitet wurde. In der Hochrechnung wird der Ansatz um knapp 5 Mio. € überschritten. Die Jahre 2020 und 2021 wurden auf der Grundlage des Ansatzes 2019 mit jeweils 2,2 % hochgerechnet. In den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 ist zu berücksichtigen, dass die kommunalen Umsatzsteuer-Festbeträge aus der Bundesbeteiligung an den Integrationskosten von 2021 mit 3,7 Mrd. € auf 2,4 Mrd. € für 2022 fallen. Die Ansätze 2022 und 2023 zeigen deshalb Veränderungen von - 10,0 % bzw. + 2,0 % in der Fortschreibung.

Die **Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich** sind an die Höhe des Zuwachses dieser Mittel im Haushaltsplan des Landes Hessen gebunden. Die Annahmen folgen den Ansätzen der „Finanzplanung des Landes Hessen 2019 bis 2023“ vom Oktober 2019, die für die Jahre 2022 mit 262 Mio. € und 2023 mit 270 Mio. € dotiert sind. Von diesen Ansätzen wurden mit der Schlüsselzahl des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer (ab 2018 = 4,91212 %, der auch für die Ausgleichsleistungen gilt) die Wiesbadener Anteile ermittelt. Das bisherige Niveau des Familienleistungsausgleichs wird nach der am 22.10.2019 getroffenen Vereinbarung des Hessischen Städtetages mit dem Land für 2020 in Höhe von 246 Mio. € gesichert und in den Folgejahren entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Umsatzsteueraufkommens fortgeschrieben.

Die **Spielbankabgaben** werden in ihrer Höhe durch die ab Ende 2007 eingeführte Umsatzsteuer auf den Spielbankertrag und dem Rückgang von Spielbankbesuchen

beeinflusst. In den Jahren 2018 bis 2019 wurden Erträge von jeweils 7,3 Mio. € erzielt bzw. erwartet. Für die Ansätze 2020 und 2021 wurde der Ansatz 2019 (nicht die Hochrechnung) mit + 0,8 % bzw. + 1,6 % und die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 mit jeweils + 1,0 % kalkuliert.

Die Position **übrige** umfasst die „kleinen“ Gemeindesteuern: die Spielapparate-, die Hunde-, die Zweitwohnungs- und die Wettaufwandsteuer.

Die Hundesteuer wurde ab 2016 von bisher 96 € auf 180 € pro Hund und Jahr erhöht (Erträge rund 1,7 Mio. €). Die Erhebung der 2016 eingeführten Zweitwohnungsteuer soll zu einer größeren Zahl von Anmeldungen mit erstem Wohnsitz führen (Erträge rund 0,7 Mio. €). Ein Anstieg der Einwohnerzahl führt zu mehr Zuweisungen im Kommunalen Finanzausgleich oder beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer.

Neu ist die ab 2018 eingeführte Wettaufwandsteuer mit einer Aufkommenserwartung von je rund 0,3 Mio. € in den Jahren 2020 und 2021). Sie soll sich wie die Spielapparatesteuer (Erträge von rund 4,8 Mio. € in den Jahren 2020 und 2021) gegen die Spielsucht richten.

Die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurden mit dem Ansatz 2021 (aus der Summe aller vier Steuerarten) mit je + 1,0 % fortgeschrieben.

**2.6 Erträge aus Transferleistungen** (das sind unter anderem Rückzahlungen gewährter Hilfen aus dem Sozial- und Jugendhilfebereich sowie Erstattungen anderer Sozial- und Jugendhilfeträger). Der größte Teil dieser Position umfasst die Erstattung der von der Stadt Wiesbaden als Optionskommune nach dem SGB II ausgezahlten Arbeitslosengelder II durch den Bund und den Bundesanteil an den Kosten der Unterkunft (KdU).

Der Bund übernimmt die Nettokosten für SGB XII Kapitel IV (Grundsicherung für Erwerbsunfähige und Personen über 65 Jahre) ab 2014 zu 100 %.

Außerdem sind darin enthalten die Leistungen des Bundes für „Bildung und Teilhabe“ für Kinder, deren Eltern SGB II- oder SGB XII-Empfänger sind. Anspruchsberechtigt sind auch Kinder von Wohngeld- oder Kinderzuschlagsempfängern sowie von Empfängern von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

Bei der Planung für 2022 und 2023 wurde der Ansatz 2021 mit jeweils + 1,0 % hochgerechnet (siehe auch 3.17).

## **2.7 Zuwendungen und allgemeine Umlagen**

Der Kommunale Finanzausgleich in Hessen ist durch das „Gesetz zur Neuregelung der Finanzbeziehungen zwischen Land und Kommunen“ vom 23.07.2015 (FAG 2016) umgestaltet worden. Durch eine neue Systematik der Bedarfsermittlung und dem Wegfall der meisten bisherigen Besonderen Zuweisungen (z. B. Sozial-, Jugendhilfelastenausgleich) und deren Aufgehen in einer Finanzausgleichszahlung (Schlüsselzuweisung) führt das ab 2016 zu Veränderungen auf der Ertragsseite in unseren Haushalten.

Die **Schlüsselzuweisung 2016** betrug für Wiesbaden 184 Mio. € (zum Vergleich: die Schlüsselzuweisung 2015 nach bisherigem Recht 132 Mio. € plus mehrere Besondere Zuweisungen von insgesamt rund 33 Mio. €). Im Jahr **2017** erhielt Wiesbaden 194 Mio. €, für **2018** sank die Schlüsselzuweisung 158 Mio. € und **2019** auf 156 Mio. €. Die Schwankungen sind auf die neuen Berechnungsmethoden sowie auf das Ansteigen der Steuerkraft zurückzuführen.

Nach der Mitteilung des HMdF zu den Planungsdaten für die Schlüsselzuweisungen **2020** vom 31.10. 2019 ergibt sich für Wiesbaden ein Betrag von 234 Mio. €.

Der Anstieg erklärt sich unter anderem damit, dass das Land während seiner Doppelhaushaltsjahre 2018/2019 für die Schlüsselzuweisungsberechnungen 2018 und 2019 die gleiche Datenbasis (die für den Kommunalen Finanzausgleich 2018 mit den Durchschnittswerten der Jahre 2013 bis 2015) benutzt hat. Die Berechnung für 2019 wäre nach der bisherigen Praxis auf den Durchschnittswerten 2014 bis 2016 erfolgt.

Das führt 2020 zu einem Zuwachs für die Gruppe der kreisfreien Städte von insgesamt rund 406 Mio. €. Nach der Vereinbarung des Hessischen Städtetages mit dem Land vom 22.10.2019 werden von diesem Betrag 60 % (= 243 Mio. €) den kreisfreien Städten 2020 in deren Schlüsselzuweisungen zur Verfügung gestellt und die restlichen 40 % (= 162 Mio. €) gehen an die Landkreise und kreisangehörigen Städte.

Dieser Betrag wird den kreisfreien Städten auf der Grundlage deren endgültiger Schlüsselzuweisungsfestsetzungen 2020 in den Folgejahren zurückgezahlt (die Modalitäten werden noch festgelegt). Die Landkreise und die kreisangehörigen Gemeinden verzichten in dieser Zeit auf Zuwächse in gleicher Höhe.

Der Ansatz 2020 entspricht mit rund 234 Mio. € den Planungsdaten des HMdF vom 31.10.2019. Der Ansatz 2021 wurde wegen des Sondereffekts 2020 auf 192 Mio. € zurückgesetzt und die Finanzplanungsjahre 2022 mit + 15 % und 2023 mit + 1,0 % fortgeschrieben.

Die Schwankungen bei unserer Schlüsselzuweisung zeigen, wie sehr die Umverteilungsmechanismen zwischen Steuerstarken und Steuerschwachen innerhalb relativ kurzer Zeiträume zu plötzlichen „Gewinnen“ und „Verlusten“ führen können, wenn sich die eigene Gewerbesteuersituation über die Jahre verschlechtert oder verbessert.

Besondere Finanzzuweisungen gibt es für die Stadt Wiesbaden nur noch in Form der bisherigen Theaterzuweisung und der Straßenzuweisung für Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

### **2.8 Erträge aus der Auflösung von Sopos aus Investitionszuweisungen**

In „Sonderposten“ werden von Dritten erhaltene Investitionszuweisungen oder Finanzbeiträge ausgewiesen. Entsprechend der Abschreibung des davon angeschafften Vermögensgegenstandes reduziert sich der Sonderposten. Abschreibung (= Aufwand) und Auflösung (= Ertrag) wirken auf die Ergebnisrechnung. Die Planungsjahre 2022 und 2023 wurden mit 11,0 bzw. mit 11,5 Mio. € angenommen.

**2.9 Sonstige ordentliche Erträge** (aus Konzessionsabgaben, Spenden, Mahngebühren, der Auflösung von Rücklagen und Rückstellungen) wurden für die Jahre 2022 und 2023 in der Höhe des Ansatzes 2021 fortgeschrieben.

## **3. Erläuterungen zu Aufwendungen des Gesamtergebnisplans**

### **3.11 Personalaufwendungen und**

### **3.12 Versorgungsaufwendungen**

Die beiden Kostenartengruppen umfassen zum großen Teil die Entgelte (die früheren Vergütungen und Löhne) der Beschäftigten nach dem Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) und die Gehälter der Beamten sowie die Personalnebenkosten, die Arbeitgeberanteile an der Sozialversicherung und die Zahlungen an die Zusatzversorgungskasse (ZVK). Weiter sind die Beihilfen im Krankheitsfall für die Beamten und die Versorgungsaufwendungen und Beihilfen der Pensionäre sowie die Pensionsrückstellungen enthalten.

Im Ergebnis 2018 sind 26,1 Mio. €, im Ansatz 2019 15,0 Mio. € und in den Ansätzen 2020 und 2021 19,1 bzw. 19,4 Mio. € für Pensionsrückstellungen enthalten. Für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurde der Ansatz 2021 mit jeweils + 1 % fortgeschrieben, weil die voraussichtliche Höhe der Rückstellungen bzw. von Tarifsteigerungen nicht abzuschätzen ist.

Bei der Stadtverwaltung (ohne Eigenbetriebe) waren nach einer statistischen Auswertung des Personal- und Organisationsamtes zur planmäßigen Beschäftigung zum Stand Dezember 2019 insgesamt 4.821 Personen - das entspricht 4.239,61 Vollzeit-äquivalenten (VZÄ) - als Stammpersonal im aktiven Dienst. Hinzu kamen als „sonstige Beschäftigte“ 320 Personen (316,74 Vollzeitäquivalente), zum großen Teil Nachwuchskräfte, Praktikanten und Teilnehmer am Programm „Quereinsteiger Kindertagesstätten“.

### **3.13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen**

Der **sächliche Verwaltungs- und Betriebsaufwand** (unter anderem die Mietkosten für Verwaltungsgebäude, Kosten für Büroausstattungen und EDV, für Energie usw.) zeigt in der Hochrechnung 2019 mit 212,512 Mio. € einen Anstieg gegenüber dem Ergebnis 2018 (177,592 Mio. €). Die Ansätze 2020 und 2021 enthalten Beträge für sonstigen betrieblichen Aufwand (unter anderem mit der Anpassung an die Veränderungen bei den Abrechnungen der Instandhaltungen) von jeweils rund 10,0 Mio. €. Der Ansatz 2021 wurde mit je + 1,0 % für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 hochgerechnet.

### **3.14 Abschreibungen**

für aktivierungsfähige Investitionszuschüsse, Gebäude, Gebäudeeinrichtungen und Sachanlagevermögen wurden für den Ansatz 2020 etwas unterhalb des Niveaus des Ergebnisses 2018 (von rund 54,6 Mio. €) veranschlagt. Auf der Grundlage des Ansatzes 2021 mit rund 50,5 Mio. € wurden die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 mit je + 1,0 % weitergeschrieben.

### **3.15 Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse**

Darin sind unter anderem auch die Zuweisungen an die Eigenbetriebe TriWiCon und Mattiaqua enthalten. Die Zuweisungen sind besonders für TriWiCon durch die im April 2018 erfolgte Neueröffnung des RheinMain CongressCenters (RMCC) stark angestiegen. Das wurde in den Ansätzen 2020 und 2021 berücksichtigt. Die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 werden auf der Basis des Ansatzes 2021 mit jeweils + 1,0 % fortgeschrieben.

### **3.16 Steueraufwendungen und Aufwand für gesetzliche Umlageverpflichtungen**

Die für die Berechnung der **Gewerbesteuerumlage** erforderlichen Vervielfältigerpunkte zeigen für den vorliegenden Finanzplanungszeitraum die folgende Entwicklung im Finanzplanungszeitraum:

Jahr	Vervielfältiger
2018	68,3
2019	64,0
2020 bis 2023 (ohne Heimatumlage)	35
2020 bis 2023 (für Heimatumlage)	21,75

Durch die Neuregelung des Länderfinanzausgleichs ab 2020 entfallen die den Ländern vorbehaltenen Vervielfältigerpunkte, die bei der damaligen Neuregelung des Länderfinanzausgleichs im Jahr 1995 eingeführt wurden.

Der Gewerbesteuerumlagevervielfältiger besteht ab 2020 nur noch aus dem Anteil für den Bund = 14,5 Punkte und für die Länder = 20,5 Punkte. Das ergibt 35 Punkte, das ist ein erfreulicher Rückgang um 29 Punkte für die Kommunen in Deutschland.

Die Formel zur Berechnung der Gewerbesteuerumlage lautet:

$$\frac{\text{Gewerbesteueraufkommen (Ist)} \times \text{Vervielfältiger}}{\text{Örtlichen Gewerbesteuer-Hebesatz}}$$

Nach dieser Formel sind die Jahre 2020 und 2021 in Verbindung mit den Ansätzen bzw. Erwartungen der Gewerbesteuer geplant worden. Gleiches gilt für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023. Zur neuen „Heimatumlage“ siehe weiter unten.

Die beiden folgenden Aufwendungen werden durch Umlagen finanziert, das heißt, der Empfänger setzt seinen Jahresbedarf in Beziehung zur hessenweiten Verbands- und Krankenhaus-Umlagegrundlage und errechnet einen Hebesatz. Aus der Schlüsselzuweisungsberechnung ergibt sich die Umlagegrundlage, die aus der Summe der örtlichen Steuerkraftmesszahl und der örtlichen Schlüsselzuweisung gebildet wird.

Die **Krankenhausumlage** ist auf der Grundlage des Krankenhausfinanzierungsgesetzes an das Land Hessen zur Bildung eines Budgets abzuführen, aus dem Mittel für einzelne kommunale Klinikneubauten bzw. Ausbauten und zur Beschaffung hochwertiger medizinischer Geräte nach Dringlichkeit und Bedarf finanziert werden. Die Umlage wird mit einem jährlich nach dem Ansatz für die Krankenhausumlage im Landeshaushalt (2019: 130,8 Mio. €, 2020: 130,1 Mio. €) neu festgesetzten Hebesatz von den Landkreisen und den kreisfreien Städte erhoben. Die Jahre 2022 und 2023 werden auf der Basis des Ansatzes 2020 mit jeweils + 1,0 % fortgeschrieben.

Die **LWV-Umlage** für den Landeswohlfahrtsverband Hessen, die von den Landkreisen und kreisfreien Städten erhoben wird, betrug für Wiesbaden 2018 rund 77 Mio. € und rund 80 Mio. € laut der Hochrechnung 2019 (Ansatz 2019 = 84 Mio. €).

Auf der Basis der Hochrechnung 2019 (rund 80 Mio. €) wurde die LWV-Umlage für die Jahre 2020 mit +1,5 % und 2021 mit + 3,2 % hochgerechnet, weil auch weiterhin mit steigendem Umlagebedarf des LWV zu rechnen sein wird.

Der ungedeckte Teil des LWV-Haushalts, der durch die Umlage finanziert wird, hat 2020 ein Volumen von 1,37 Mrd. €. Das Haushaltsvolumen des LWV im Jahr 2020 beträgt rund 1,88 Mrd. € und ist gegenüber dem Vorjahr um rund 200 Mio. € gesunken.

In der Position **andere Umlagen** ist 2020 eine Zahlung von 194.940 € enthalten, das sind Aufwendungen für die Abwicklung des früheren KGRZ (Kommunales Gebietsrechenzentrum Wiesbaden).

Die **Heimatumlage** ist ein Finanzierungsinstrument für das am 31.10.2019 vom Hessischen Landtag verabschiedete Programm „Starke Heimat Hessen“, mit dem das Land die hessischen Kommunen bei ihren Bemühungen, sich zukunftsfit und solide aufzustellen, unterstützt. Die Gewerbesteuerumlage (siehe vorherige Seite) verringert sich durch den Wegfall von 29 Vervielfältigerpunkten („Erhöhung für die Länder für den Länderfinanzausgleich“). Von diesen 29 Punkten verbleiben 7,25 Punkte bei den hessischen Kommunen. Die restlichen 21,75 Punkte werden über die Gewerbesteuerumlageformel an das Land abgeführt. Die sich errechnenden Beträge sind in den Ansätzen 2020 und 2021 sowie in den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 enthalten.



### **3.17 Transferaufwendungen**

Darin sind unter anderem enthalten:

#### SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende)

Die Stadt Wiesbaden hat ab 01.01.2005 als damals einzige kreisfreie Stadt in Hessen die Möglichkeit genutzt, als Optionskommune in eigener Zuständigkeit die Aufgaben nach SGB II umzusetzen. Die bisher vom Arbeitsamt (bzw. Arbeitsagentur) betreuten Arbeitslosenhilfeempfänger sowie die bisher von der Stadt unterstützten erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger erhalten das sog. Arbeitslosengeld II, das der Bund erstattet. Der Bund beteiligte sich damals an 29,1 % der Kosten der Unterkunft (KdU). Diese Beteiligung hat sich in den folgenden Jahren mehrfach verändert. Ab 2011 ist eine Änderung der bisherigen Systematik im Rahmen der neuen Leistungen „Bildung und Teilhabe“ eingetreten. Wiesbaden bekam vom Bund 2019 für die Kosten der Unterkunft 30,9 % erstattet. Hinzu kam ein Anteil von 3,8 % für Bildung und Teilhabe sowie einen über das Land Hessen weitergeleiteten Anteil nach der Summe der Flüchtlinge.

Die Statistik des Amtes für soziale Arbeit<sup>2</sup> zeigt für Dezember 2018 in Wiesbaden 14.867 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 30.835 Personen (zum Vergleich Dezember 2017: 15.556 Bedarfsgemeinschaften mit insgesamt 32.176 Personen).

Neben der Zahlung des Arbeitslosengelds II laufen Programme zur Wiedereingliederung in das Berufsleben bzw. in den örtlichen Arbeitsmarkt. Im Jahr 2018 wurden insgesamt 5.280 Personen in den 1. Arbeitsmarkt, die Selbständigkeit oder in Ausbildung integriert. Zum Vergleich: 2015 (5.439 Personen), 2016 (5.233) und 2017 (5.455 Personen).

#### 3. Kapitel SGB Sozialhilfe bzw. 4. Kapitel SGB XII Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung)

Nicht erwerbsfähige Sozialhilfeempfänger und Personen über 65 Jahre erhalten Hilfe nach dem SGB XII. Diese Gruppe stellt allerdings nur einen kleineren Teil an den gesamten Empfängern von Transferleistungen dar. Die Zahl der Bedarfsgemeinschaften nach dem 4. Kapitel SGB XII außerhalb von Einrichtungen betrug in Wiesbaden im Dezember 2017: 5.279 (mit 5.735 Personen) gegenüber Dezember 2016: 5.016 (mit 5.439 Personen)<sup>3</sup>. Die Tendenz bleibt über die Jahre gesehen steigend.

Zur Erstattung der Nettokosten für SGB XII Kapitel IV durch den Bund ab 2012 siehe unter 2.6.

Die Ansätze für Transferaufwendungen 2020 und 2021 wurden unter Berücksichtigung der Bedarfe bei SGB II, Aufwand KdU und SGB XII sowie dem Zuschussbedarf für die Kinderbetreuung kalkuliert. Für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurde der Ansatz 2021 mit je + 1,0 % fortgeschrieben.

### **3.18 Sonstige ordentliche Aufwendungen**

Hier sind unter anderem die Kostenbeiträge AKK und die Stadtanteile an den Friedhöfen enthalten. Für 2020 und 2021 wurden jeweils 1,8 Mio. € veranschlagt und für 2022 und 2023 mit + 1,0 % hochgerechnet.

### **3.21 Finanzerträge**

Die Kreditmarktzinsen werden den aktuellen Prognosen angepasst. Berücksichtigt wurde auch der Stand der zur Verfügung stehenden Mittel für kurzfristige Geldanlagen.

<sup>2</sup> Wiesbadener Geschäfts- und Eingliederungsbericht SGB II 2018 (Stand Mai 2019)

<sup>3</sup> Wiesbadener Geschäftsbericht SGB XII 2017 (Stand September 2018)

In den Ansätzen 2020 und 2021 sind Nachzahlungszinsen für die Nachzahlung von Gewerbesteuern in Höhe von 5,6 bzw. 5,7 Mio. € enthalten.

Im Ergebnis 2018 und der Hochrechnung 2019 sind auch Erträge aus Beteiligungen in Höhe von 15 bzw. 10 Mio. € enthalten. Für 2020 und 2021 sind dafür 12 Mio. € eingeplant. Der Ansatz 2021 wurde (bereinigt um Einmaleffekte in 2020 und 2021 von je 2,0 Mio. €) für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 übernommen.

### **3.22 Zinsen und ähnliche Finanzaufwendungen**

Die Zinsen für aufgenommene Darlehen sind in der Hochrechnung 2019 der aktuellen Entwicklung angepasst und in den Ansätzen 2020 und 2021 fortgeschrieben. Außerdem sind in beiden Jahren Erstattungszinsen für Gewerbesteuerrückzahlungen in Höhe von jeweils 4,8 Mio. € enthalten.

Für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurde der Zins- und Finanzaufwand in der Höhe des Ansatzes 2021 übernommen.

### **3.25 Außerordentliche Erträge**

In den Ansätzen 2020 und 2021 sind außerordentliche Erträge für Grundstücksverkäufe und Wertausgleichszahlungen aus Umlegungsverfahren enthalten. Für die Finanzplanungsjahre 2022 und 2023 wurden jeweils 5,0 Mio. € fortgeschrieben.

### **3.26 Außerordentliche Aufwendungen**

können wegen ihrer Unvorhersehbarkeit in den Haushalts- und Finanzplanungsjahren 2020 bis 2023 nicht geplant werden.

## **4. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen**

Die Übersicht zeigt die Finanzplanung mit der Herkunft der Mittel, die für die Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie die Tilgung von Krediten notwendig sind. Die Angaben für das Ergebnis 2018 wurden der Gesamtfinanzrechnung aus dem Jahresabschluss 2018 und der Ansatz 2019 aus dem Gesamtfinanzhaushalt 2019 entnommen. Die Jahre 2020 bis 2023 wurden aus dem SAP-Bericht „Planung Projekte IM / ZIM032“, der die Finanzierungsquellen sowie den Finanzierungsbedarf der Investitionen zeigt, entwickelt.

Die Aufnahme und die Tilgung von Krediten in den Jahren 2020 und 2021 entsprechen den Ansätzen im Haushalt. In den Finanzplanungsjahren 2022 und 2023 sind Aufnahmen und Tilgungen jeweils mit 20,0 Mio. € geplant und entsprechen damit der Prämisse „Nettoneuverschuldung Null“.

## **5. Fazit**

Die Ergebnis- und Finanzplanung 2019-2023 für Wiesbaden einschließlich AKK wird mit folgenden Ergebnissen zur Kenntnis genommen (Angaben in Mio. €):

	2019 Hochrechnung	2020 Ansatz	2021 Ansatz	2022 Planung	2023 Planung
Ergebnisse	-11,191	-5,363	49,521	16,624	9,878

Der Stand der ordentlichen Ergebnismittel betrug (Stand 31.12.2018): 223,602 Mio. € (darin noch nicht berücksichtigt ist die Finanzierung übergeleiteter Haushaltsmittel).

**Ergebnis- und Finanzplanung für den Planungszeitraum 2019 bis 2023**  
- Beträge in 1.000 Euro -

**1. Erträge und Aufwendungen**

Position	Arten der Erträge und Aufwendungen	nachrichtlich Ergebnis 2018	- Planungszeitraum -															
			VA 2019 (HR)	Veränd. in %	VA 2020	Veränd. in %	VA 2021	Veränd. in %	Fipl. 2022	Veränd. in %	Fipl. 2023	Veränd. in %						
1	<b>Erträge</b>																	
	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-11.882	-14.532 (-11.705)	22,3	-11.537	-20,6	-11.641	2,0	-11.757	1,0	-11.875	1,0	-11.875	1,0				
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-52.547	-58.865 (-55.101)	12,0	-57.229	-2,8	-58.222	2,0	-58.804	1,0	-59.392	1,0	-59.392	1,0				
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-23.531	-19.336 (-22.869)	-17,8	-18.141	-6,2	-18.647	2,0	-18.833	1,0	-19.022	1,0	-19.022	1,0				
4	Bestandsveränderungen und aktivierte Eigenleistungen	-1.429	-500 (-14.401)	-65,0	0	-100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0				
5	Steuern und ähnliche Abgaben	-615.010	-660.241 (-660.974)	7,4	-668.050	1,2	-690.342	3,3	-704.909	2,1	-717.386	1,8	-717.386	1,8				
	Grundsteuer A und B	-62.033	-59.367 (-62.766)	-4,3	-60.258	1,5	-61.161	1,5	-61.773	1,0	-62.390	1,0	-62.390	1,0				
	Gewerbesteuer	-317.420	-352.200 (-348.297)	11,0	-352.200	0,0	-362.466	2,9	-369.715	2,0	-369.715	0,0	-369.715	0,0				
	Gemeindeanteil Einkommensteuer	-173.299	-188.723 (-183.713)	8,9	-193.159	2,4	-203.067	5,1	-213.220	5,0	-223.881	5,0	-223.881	5,0				
	Gemeindeanteil Umsatzsteuer	-36.282	-35.280 (-40.057)	-2,8	-36.056	2,2	-36.849	2,2	-33.164	-10,0	-33.827	2,0	-33.827	2,0				
	Ausgleichsleistungen nach dem Familienleistungsausgleich	-11.789	-11.101 (-12.094)	-5,8	-12.522	12,8	-12.772	2,0	-12.870	0,8	-13.263	3,1	-13.263	3,1				
	Spielbankabgaben	-7.353	-6.300 (-7.358)	-14,3	-6.350	0,8	-6.450	1,6	-6.515	1,0	-6.580	1,0	-6.580	1,0				
	übrige	-6.834	-7.270 (-6.699)	6,4	-7.505	3,2	-7.577	1,0	-7.653	1,0	-7.729	1,0	-7.729	1,0				

Position	Arten der Erträge und Aufwendungen	nachrichtlich Ergebnis 2018	- Planungszeitraum -									
			VA 2019 (HR)	Veränd. in %	VA 2020	Veränd. in %	VA 2021	Veränd. in %	Fipl. 2022	Veränd. in %	Fipl. 2023	Veränd. in %
6	Erträge aus Transferleistungen	-233.352	-195.969 (-217.874)	-16,0	-220.346	12,4	-220.910	0,3	-223.119	1,0	-225.350	1,0
7	Zuwendungen und allgem. Umlagen darin: Schlüsselzuweisungen	-231.694	-242.368 (-240.656)	4,6	-336.197	38,7	-297.850	-11,4	-328.806	10,4	-333.170	1,3
	übrige	-157.906	-164.000 (-155.969)	3,9	-233.591	42,4	-192.297	-17,7	-221.142	15,0	-223.353	1,0
8	Erträge aus Auflösung von Sopos aus Investitionszuweisungen	-73.788	-78.368 (-84.687)	6,2	-102.606	30,9	-105.553	2,9	-107.664	2,0	-109.817	2,0
9	Sonstige ordentliche Erträge	-13.347	-12.171 (0)	-8,8	-11.297	-7,2	-10.211	-9,6	-11.000	7,7	-11.500	4,5
10	Summe der ordentlichen Erträge	-43.465	-23.612 (-28.470)	-45,7	-31.084	31,6	-31.015	-0,2	-31.015	0,0	-31.015	0,0
		-1.226.257	-1.227.594 (-1.252.050)	0,1	-1.353.881	10,3	-1.338.838	-1,1	-1.388.244	3,7	-1.408.711	1,5
11	<b>Aufwendungen</b> Personalaufwendungen und	312.665	310.139 (322.971)	-0,8	343.895	10,9	360.246	4,8	363.848	1,0	367.487	1,0
12	Versorgungsaufwendungen											
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	177.592	205.646 (212.512)	19,7	225.979	6,3	233.208	3,2	235.540	1,0	237.895	1,0
14	Abschreibungen	54.605	56.955 (57.066)	4,5	54.106	-5,2	50.483	-6,7	50.988	1,0	51.498	1,0

Position	Arten der Erträge und Aufwendungen	nachrichtlich Ergebnis 2018	- Planungszeitraum -									
			VA 2019 (HR)	Veränd. in %	VA 2020	Veränd. in %	VA 2021	Veränd. in %	Fipl. 2022	Veränd. in %	Fipl. 2023	Veränd. in %
15	Aufwendungen für Zuweisungen und Zuschüsse	142.341	151.234 (151.720)	6,2	181.257	19,9	190.667	5,2	192.574	1,0	194.499	1,0
16	Steueraufwendungen und Aufwand für gesetzliche Umlageverpflichtungen	131.884	143.611 (134.166)	8,9	132.765	-7,6	136.752	3,0	138.571	1,3	139.494	0,7
	darin:											
	Krankenhausumlage	6.763	6.847 (6.847)	1,2	7.513	9,7	7.814	4,0	7.892	1,0	7.971	1,0
	Gewerbesteuerumlage	48.013	52.752 (47.321)	9,9	27.152	-48,5	27.944	2,9	28.502	2,0	28.502	0,0
	LWV-Umlage	77.108	84.012 (79.803)	9,0	81.032	-3,5	83.628	3,2	84.464	1,0	85.309	1,0
	andere Umlagen	0	0 (195)	0,0	195	#DIV/0!	0	0,0	0	0,0	0	0,0
	Heimatumlage	0	0	0,0	16.873	#DIV/0!	17.366	2,9	17.712	2,0	17.712	0,0
17	Transferaufwendungen	416.785	390.386 (407.628)	-6,3	426.160	9,2	430.606	1,0	434.912	1,0	439.261	1,0
18	sonstige ordentliche Aufwendungen	5.492	1.248 (4.648)	-6,3	1.815	45,4	1.815	0,0	1.833	1,0	1.851	1,0
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen	1.241.364	1.259.219 (1.290.711)	1,4	1.365.977	8,5	1.403.777	2,8	1.418.266	1,0	1.431.987	1,0
20	Verwaltungsergebnis	15.107	31.625 (38.661)	109,3	12.096	-61,8	64.939	436,9	30.022	-53,8	23.276	-22,5

Position	Arten der Erträge und Aufwendungen	nachrichtlich Ergebnis 2018	- Planungszeitraum -									
			VA 2019 (HR)	Veränd. in %	VA 2020	Veränd. in %	VA 2021	Veränd. in %	Fipl. 2022	Veränd. in %	Fipl. 2023	Veränd. in %
21	Finanzerträge davon aus Beteiligungen (über die WVV):	-34.403 -15.000	-24.966 -10.000 (-28.542)	-27,4 -33,3	-28.708 -12.000	15,0 20,0	-27.296 -12.000	-4,9 0,0	-25.296 -10.000	0,0 -16,7	-25.296 -10.000	0,0 0,0
22	Zinsen und ähnl. Finanzaufwendungen	14.910	15.534 (17.750)	4,2	16.469	6,0	16.898	2,6	16.898	0,0	16.898	0,0
23	Finanzergebnis	-19.493	-9.432 (-10.792)	-51,6	-12.239	29,8	-10.398	-15,0	-8.398	-19,2	-8.398	0,0
24	Ordentliches Ergebnis	-4.386	22.193 (27.869)	-606,0	-143	-100,6	54.541	-38240,7	21.624	-60,4	14.878	-31,2
25	Außerordentliche Erträge	-93.448	-600 (-52.191)	-99,4	-5.220	770,0	-5.020	-3,8	-5.000	-0,4	-5.000	0,0
26	Außerordentliche Aufwendungen	76.927	0 (13.131)	-100,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0	0	0,0
27	Außerordentliches Ergebnis	-16.521	-600 (-39.060)	-96,4	-5.220	770,0	-5.020	-3,8	-5.000	-0,4	-5.000	0,0
28	Jahresergebnis	-20.907	21.593 (-11.191)	-203,3	-5.363	-124,8	49.521	-1023,4	16.624	-66,4	9.878	-40,6

## 2. Einzahlungen und Auszahlungen für Investitionen

Art der Einzahlung / Auszahlung	nachrichtlich Ergebnis 2018	- Planungszeitraum -											
		VA 2019	Veränd. in %	VA 2020	Veränd. in %	VA 2021	Veränd. in %	Fipl. 2022	Veränd. in %	Fipl. 2023	Veränd. in %		
<b>Einzahlungen</b>													
Aufnahme von Krediten und aus der Begebung von Anleihen	-2.395	-70.996	2864,3	-74.489	4,9	-52.516	-29,5	-20.000	-61,9	-20.000	0,0	-20.000	0,0
Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge	-5.430	-17.497	222,2	-33.326	90,5	-24.506	-26,5	-12.363	-49,6	-7.069	-42,8	-7.069	-42,8
Verkaufserlöse aus Abgängen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens	-21.929	-22.279	1,6	-9.375	-57,9	-9.250	-1,3	-15	-99,8	-15	0,0	-15	0,0
Einzahlg. Abgänge Vermögensgegenst. des Finanzanlagevermögens davon: <i>Tilgung von gewährten Krediten</i>	-3.059	-2.260	-26,1	-414	-81,7	-239	-42,3	-229	-4,2	-229	0,0	-229	0,0
	-3.059	-2.260	-26,1	-414	-81,7	-239	-42,3	-229	-4,2	-229	0,0	-229	0,0
<b>Summe der Einzahlungen</b>	<b>-32.813</b>	<b>-113.032</b>	<b>244,5</b>	<b>-117.604</b>	<b>4,0</b>	<b>-86.511</b>	<b>-26,4</b>	<b>-32.607</b>	<b>-62,3</b>	<b>-27.313</b>	<b>-16,2</b>	<b>-27.313</b>	<b>-16,2</b>
<b>Auszahlungen</b>													
Tilgung von Krediten und Anleihen	22.375	21.187	-5,3	45.363	114,1	21.573	-52,4	20.000	-7,3	20.000	0,0	20.000	0,0
Investitionen für immaterielle Vermögensgegenstände, Sach- und Finanzanlagen	57.643	111.209	92,9	111.170	0,0	94.882	-14,7	82.214	-13,4	40.236	-51,1	40.236	-51,1
davon: <i>Investitionszuweisungen, -zuschüsse und Investitionsbeiträge</i>	10.237	11.587	13,2	12.222	5,5	12.149	-0,6	4.826	-60,3	326	-93,2	326	-93,2
Investitionen in Finanzanlagen	31.045	8.973	-71,1	9.600	7,0	9.340	-2,7	2.000	-78,6	0	-100,0	0	-100,0
davon: <i>Ausleihungen</i>	1.336	8.941	569,2	4.700	-47,4	2.600	-44,7	2.000	-23,1	0	-100,0	0	-100,0
<b>Summe der Auszahlungen</b>	<b>111.063</b>	<b>141.369</b>	<b>27,3</b>	<b>166.133</b>	<b>17,5</b>	<b>125.795</b>	<b>-24,3</b>	<b>104.214</b>	<b>-17,2</b>	<b>60.236</b>	<b>-42,2</b>	<b>60.236</b>	<b>-42,2</b>
<b>Saldo</b>	<b>78.250</b>	<b>28.337</b>	<b>-63,8</b>	<b>48.529</b>	<b>71,3</b>	<b>39.284</b>	<b>-19,1</b>	<b>71.607</b>	<b>82,3</b>	<b>32.923</b>	<b>-54,0</b>	<b>32.923</b>	<b>-54,0</b>